

AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

11. Jahrgang

Südlohn, 14. Februar 2006

Nummer 3

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 40 "Pingelerhook II" im Ortsteil Oeding | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn | 3 |
| 3. | Bekanntmachung:
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße" im Ortsteil Oeding | 4 |
| 4. | Bekanntmachung:
Abfallkalender für die Monate Februar und März | 5 |

Herausgeber :
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 40 "Pingelerhook II" im Ortsteil Oeding

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 28.01.2004 den Bebauungsplan Nr. 40 „Pingelerhook II“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding und wird folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden: Wirtschaftsweg von der L 572 zur Hofstelle "Pingelerhook 4
im Osten: gedachte Linie etwa 240 m östlich der L 572
im Süden: Daimlerstraße
im Westen: L 572 (Baumwollstraße)

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches:
Gem Oeding Flur Pz. 2042 (tlw.) und Flur 11 Pz. 125 und 185 (tlw.)

Nach § 215 II BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 I Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gleichzeitig wird auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen wenn, die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 III der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NM) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666; geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1998, SGV NW 2023) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 40 „Pingelerhook II“ im OT Oeding der Gemeinde Südlohn mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südlohn, - OT Oeding - , Zimmer 21, Winterswyker Straße 1 , 46354 Südlohn, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 III Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Südlohn, 06.02.2006


(Beckmann)
Bürgermeister

Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südlohn

Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 18.09.2002 die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich des dazugehörigen Erläuterungsberichtes in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2004 erstmalig geändert und um weitere Änderungsbereiche ergänzt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 08.02.2006 wurde der Aufstellungsbeschluss abermals geändert.

Analog der Änderung des Bebauungsplanes 15a soll für einen Teilbereich entlang des Woor-teweges statt der bisher dargestellten gewerblichen Baufläche zukünftig die Darstellung in Sonderbaufläche (S) gem. § 11 BauNVO geändert werden. Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche soll einerseits die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von Einzelhandel geschaffen werden. Die Flächen für den Fabrikverkauf des am Standort ansässigen Textilbetriebes müssen weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.


Andererseits wird hierdurch zur Verhinderung einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung auf dem gesamten Betriebsgrundstück planungsrechtlich gesteuert. Die Änderungsbereiche sind im Einzelnen

lfd. Nr.	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
3	Gewerbliche Baufläche	Sonderbaufläche
7	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche
8	Gemischte Baufläche	Wohnbaufläche

Die genaue Abgrenzung der einzelnen Änderungsbereiche, vor allem die Grenze der Sonderbaufläche zur bisherigen Darstellung der gewerblichen Baufläche, kann kurzfristig noch nicht genau lokalisiert werden. Da hierzu noch Abstimmungen, auch mit den beteiligten Firmen, erforderlich sind, wird kein Lageplan beigefügt. Sobald hierzu weitere Erkenntnisse vorliegen, werden diese nachgereicht.

Der Beschluss zur Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Südlohn, den 14. Februar 2006


(Beckmann)
Bürgermeister



Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding

Änderung und Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.11.2002, bzw. 02.06.2004 gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.02.2006 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn geändert.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding. Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Gemarkung Oeding, Flur 6, Nr. 146, 147, 155, 483, 494, 603, 727, 728, 974, 979, 1094, 1180, 1668-1672, 1840, 1953, 1961, 1983 tlw., 1984-1987, 2083, 2223, 2408, 2409 und 2492-2496.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden: nördliche Grenze der Parzellen 1668 und 1953,

Im Osten: durch die Straße „Woorteweg“,

Im Süden: die „Jakobistraße“,

Im Westen: durch die Straße „Schulentallee“.

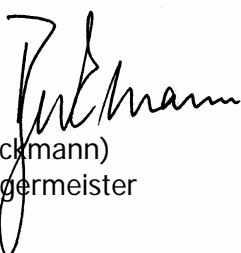
Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch Ausweisung eines SO-Gebietes soll die Ansiedlung von Einzelhandel mit Bekleidung/Schuhe bauplanungsrechtlich zugelassen werden. Durch die Einbeziehung der für den Fabrikverkauf erforderlichen Flächen des Textilbetriebes in die Gewerbegebietsfestsetzung sollen die Voraussetzungen zur Sicherung des Betriebsstandorts geschaffen werden.

Zugleich soll durch entsprechende Festsetzungen und Begrenzungen zur Einzelhandelsnutzung einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung auf dem gesamten Betriebsgrundstück planungsrechtlich entgegengesteuert werden.

Der westliche und nordwestliche Teilbereich des jetzigen Betriebsgeländes soll einer Wohnnutzung zugeführt werden

Der Beschluss, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im OT Oeding aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, den 14. Februar 2006


(Beckmann)
Bürgermeister



OEDING

Februar			März		
1	Mi		1	Mi	
2	Do		2	Do	
3	Fr		3	Fr	
4	Sa		4	Sa	
5	So		5	So	
6	Mo	SP (IB)	6	Mo	
7	Di	W (IB + B)	7	Di	W (IB + AB)
8	Mi	M (IB + AB)	8	Mi	M (IB + AB), Sp(AB)
9	Do		9	Do	
10	Fr		10	Fr	
11	Sa		11	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
12	So		12	So	
13	Mo		13	Mo	
14	Di		14	Di	
15	Mi	B (IB)	15	Mi	B (IB)
16	Do		16	Do	
17	Fr		17	Fr	U/EK
18	Sa		18	Sa	
19	So		19	So	Krammarkt Südl., verk.offen
20	Mo		20	Mo	
21	Di	W (IB + B)	21	Di	W (IB + AB)
22	Mi	P (IB + AB)	22	Mi	P (IB + AB)
23	Do		23	Do	
24	Fr		24	Fr	
25	Sa		25	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
26	So		26	So	
27	Mo	Rosenmontag	27	Mo	
28	Di		28	Di	
			29	Mi	
			30	Do	
			31	Fr	

Abfallkalender

der Gemeinde Südlohn

für die Monate

Februar u. März 2006

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- G = Grünanlieferung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich

SÜDLOHN

Februar			März		
1	Mi		1	Mi	
2	Do		2	Do	
3	Fr		3	Fr	
4	Sa		4	Sa	
5	So		5	So	
6	Mo		6	Mo	
7	Di	W (IB + AB)	7	Di	W (IB + AB)
8	Mi	M (IB + AB)	8	Mi	M (IB + AB), Sp(AB)
9	Do		9	Do	
10	Fr		10	Fr	
11	Sa		11	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
12	So		12	So	
13	Mo		13	Mo	
14	Di		14	Di	
15	Mi	B (IB)	15	Mi	B (IB)
16	Do		16	Do	
17	Fr		17	Fr	U/EK
18	Sa		18	Sa	
19	So		19	So	Krammarkt Südl., verk.offen
20	Mo		20	Mo	
21	Di	W (IB + AB)	21	Di	W (IB + AB)
22	Mi	P (IB + AB)	22	Mi	P (IB + AB)
23	Do		23	Do	
24	Fr		24	Fr	
25	Sa		25	Sa	G (08.00-13.00 Uhr)
26	So		26	So	
27	Mo	Rosenmontag	27	Mo	
28	Di		28	Di	
			29	Mi	
			30	Do	
			31	Fr	